

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 5 München, den 29. Februar 1980

Datum	Inhalt	Seite
26. 2. 1980	Sechzehnte Verordnung über den Vollzug des Lastenausgleichsgesetzes .....	137
1. 2. 1980	Verordnung über die Zuständigkeit zur Verpflichtung im Brand- und Katastrophenschutz und im Rettungsdienst .....	138
5. 2. 1980	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einfuhruntersuchungsstellen .....	138
7. 2. 1980	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bezeichnung, den Sitz und die Bezirke der Vermessungsämter in Bayern .....	138
13. 2. 1980	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach der Straßenverkehrs-Ordnung .....	140

### Sechzehnte Verordnung über den Vollzug des Lastenausgleichs- gesetzes

Vom 26. Februar 1980

Auf Grund der §§ 305, 306, 308 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und § 309 Abs. 4 Satz 2 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl I S. 1909), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 1979 (BGBl I S. 181), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

#### § 1

§ 2 der Verordnung über den Vollzug des Lastenausgleichsgesetzes vom 27. September 1952 (BayBS IV S. 763), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Februar 1979 (GVBl S. 24), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Nr. 4 Buchst. c erhält folgende Fassung:  
„c) Coburg für die Landkreise Coburg und Kronach und die kreisfreie Stadt Coburg“.
2. Absatz 1 Nr. 4 Buchst. e wird gestrichen.
3. Absatz 1 Nr. 6 Buchst. b wird gestrichen.

4. Absatz 1 Nr. 6 Buchst. c wird Buchstabe b und erhält folgende Fassung:

„b) Schweinfurt für die Landkreise Bad Kissingen, Haßberge, Rhön-Grabfeld und Schweinfurt und die kreisfreie Stadt Schweinfurt“.

5. Absatz 1 Nr. 6 Buchst. d wird Buchstabe c und erhält folgende Fassung:

„c) Würzburg für die Landkreise Kitzingen, Main-Spessart und Würzburg und die kreisfreie Stadt Würzburg“.

6. In Absatz 2 wird das Wort „Würzburg“ gestrichen.

#### § 2

§ 1 Nrn. 1 und 2 dieser Verordnung treten am 1. März 1980 in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung am 1. Mai 1980 in Kraft.

München, den 26. Februar 1980

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Franz Josef Strauß

**Verordnung  
über die Zuständigkeit zur Verpflichtung  
im Brand- und Katastrophenschutz und  
im Rettungsdienst**

**Vom 1. Februar 1980**

Auf Grund des § 1 Abs. 4 Nr. 2 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl I S. 547), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl I S. 1942), in Verbindung mit § 1 Satz 2 der Bayerischen Ausführungsverordnung zum Verpflichtungsgesetz vom 28. Januar 1975 (GVBl S. 16), geändert durch Verordnung vom 17. Januar 1978 (GVBl S. 18), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Für die im Brand- und Katastrophenschutz und im Rettungsdienst durchzuführenden Verpflichtungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Verpflichtungsgesetzes sind die Freiwilligen Feuerwehren, die Betriebe mit Werkfeuerwehren und die freiwilligen Hilfsorganisationen zuständig, bei denen die betreffende Person beschäftigt oder für die sie tätig ist.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1980 in Kraft.

München, den 1. Februar 1980

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

G. T a n d l e r, Staatsminister

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über die Einfuhruntersuchungsstellen**

**Vom 5. Februar 1980**

Auf Grund des § 13 Abs. 3 des Fleischbeschaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1940 (RGBl I S. 1463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. September 1975 (BGBl I S. 2313), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zum Vollzug des Fleischbeschaugesetzes vom 21. November 1974 (GVBl S. 774) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Einfuhruntersuchungsstellen vom 1. September 1975 (GVBl S. 308), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. August 1977 (GVBl S. 484), wird wie folgt geändert:

In der A n l a g e wird in der Nummer 4 der Buchstabe o gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1980 in Kraft.

München, den 5. Februar 1980

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

G. T a n d l e r, Staatsminister

**Erste Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über  
die Bezeichnung, den Sitz und die Bezirke  
der Vermessungsämter in Bayern**

**Vom 7. Februar 1980**

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) und des Art. 12 Abs. 4 des Vermessungs- und Katastergesetzes vom 31. Juli 1970 (GVBl S. 369), geändert durch Gesetz vom 11. November 1974 (GVBl S. 610), erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 der Verordnung über die Bezeichnung, den Sitz und die Bezirke der Vermessungsämter in Bayern vom 26. April 1978 (GVBl S. 184) wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt A. Bezirksfinanzdirektion Ansbach

1.1 Vermessungsamt Ansbach

Im Textteil „a) die Gemeinden:“ werden dem Wort „Sachsen“ die Worte „b. Ansbach“ angefügt.

Im Textteil „b) die gemeindefreien Gebiete:“ werden die Worte „Aurach“ und „Erl- und Grünwald“ gestrichen. Nach den Worten „Lichtenauer Forst“ werden die Worte „Unterer Wald“ eingefügt.

1.2 Vermessungsamt Bayreuth

Der Amtsbezirk wird folgendermaßen beschrieben:

„ g a n z die kreisfreie **Stadt Bayreuth**,  
den **Landkreis Bayreuth**“

1.3 Vermessungsamt Hof

Der Amtsbezirk wird folgendermaßen beschrieben:

„ g a n z die kreisfreie **Stadt Hof**,  
den **Landkreis Hof**“

1.4 Vermessungsamt Rothenburg ob der Tauber

Im Textteil „aus dem Landkreis Neustadt a. d. Aisch — Bad Windsheim a) die Gemeinden:“ wird das Wort „Unternesselbach“ gestrichen.

1.5 Vermessungsamt Weißenburg i. Bay., Nebenstelle Gunzenhausen

Im Textteil „aus dem Landkreis Ansbach:“ werden die Buchstaben „a)“ und „b)“ sowie die Worte „die gemeindefreien Gebiete: Heide, Unterer Wald, Weiltinger Forst“ gestrichen.

Im Textteil „aus dem Landkreis Weißenburg — Gunzenhausen:“ werden die Buchstaben „a)“ und „b)“ sowie die Worte „das gemeindefreie Gebiet: Gräfensteinberger Wald“ gestrichen.

2. Abschnitt B. Bezirksfinanzdirektion Augsburg

2.1 Vermessungsamt Aichach

Im Textteil „a) die Gemeinden:“ wird der Buchstabe „a)“ gestrichen. Textteil „b) das gemeindefreie Gebiet: Ebenrieder Forst“ wird gestrichen.

2.2 Vermessungsamt Friedberg

Im Textteil „a) die Gemeinden:“ wird der Buchstabe „a)“ gestrichen. Textteil „b) das gemeindefreie Gebiet: Landmannsdorfer Forst“ wird gestrichen.

## 2.3 Vermessungsamt Memmingen

Im Textteil „aus dem Landkreis Unterallgäu b) die gemeindefreien Gebiete:“ werden die Worte „Egger Wald“ gestrichen.

Im Textteil „aus dem Landkreis Neu-Ulm b) die gemeindefreien Gebiete:“ wird das Wort „Grafenwald“ gestrichen.

## 3. Abschnitt C. Bezirksfinanzdirektion Landshut

## 3.1 Vermessungsamt Amberg

Im Textteil „b) der dem Vermessungsamt Eschenbach i. d. OPf. zugeteilten gemeindefreien Gebiete:“ wird das Wort „Herzogswald“ gestrichen.

## 3.2 Vermessungsamt Deggendorf

Der Amtsbezirk wird folgendermaßen beschrieben:

„ g a n z den **Landkreis Deggendorf**“

## 3.3 Vermessungsamt Eschenbach i. d. OPf.

Im Textteil „aus dem Landkreis Amberg-Sulzbach b) die gemeindefreien Gebiete:“ wird das Wort „Herzogswald“ gestrichen.

Im Textteil „aus dem Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab a) die Gemeinden:“ wird das Wort „Preißach“ gestrichen und nach dem Wort „Speinshart“ das Wort „Trabitz“ eingefügt.

Im Textteil „aus dem Landkreis Tirschenreuth b) die gemeindefreien Gebiete:“ werden eingefügt: Nach den Worten „Nördl. Steinwald“ die Worte „Oberes Kreuzholz u. Leimgrubenholz“ und nach den Worten „Südl. Steinwald“ die Worte „Unteres Kreuzholz“ Das Wort „Kössaine“ wird gestrichen.

## 3.4 Vermessungsamt Freyung

Der Amtsbezirk wird folgendermaßen beschrieben:

„ g a n z den **Landkreis Freyung — Grafenau**“

## 3.5 Vermessungsamt Neumarkt i. d. OPf.

Im Textteil „b) die gemeindefreien Gebiete:“ werden die Worte „Burggraben“, „Gödenacker“, „Haar“ und „Hochstraße“ gestrichen.

## 3.6 Vermessungsamt Neunburg vorm Wald

Im Textteil „aus dem Landkreis Schwandorf b) die gemeindefreien Gebiete:“ werden die Worte „Einsiedler u. Waldbacher Forst“ durch die Worte „Einsiedler u. Walderbacher Forst“ ersetzt sowie nach den Worten „Kaspeltshuber Forst“ die Worte „Östl. Neubauer Forst“ eingefügt.

## 3.7 Vermessungsamt Passau

Im Textteil „a) die Gemeinden:“ werden der Buchstabe „a)“ und das Wort „Haarbach“ gestrichen.

Textteil „b) das gemeindefreie Gebiet: Steinkart“ wird gestrichen.

## 3.8 Vermessungsamt Schwandorf

Im Textteil „b) die gemeindefreien Gebiete:“ werden die Worte „Hackelberg“ und „Samsbacher Forst“ gestrichen.

## 3.9 Vermessungsamt Tirschenreuth

Im Textteil „b) die gemeindefreien Gebiete:“ werden die Worte „Pfaffenreuther Wald“ und „Wernersreuther Wald“ gestrichen.

## 3.10 Vermessungsamt Vilshofen

Der Amtsbezirk wird folgendermaßen beschrieben:

„ a u s dem **Landkreis Passau**

a) die Gemeinden:

Aicha vorm Wald  
Aidenbach  
Aldersbach  
Beutelsbach  
Eging a. See  
Haarbach  
Hofkirchen  
Ortenburg  
Vilshofen  
Windorf

b) das gemeindefreie Gebiet:

Steinkart“

## 3.11 Vermessungsamt Weiden i. d. OPf.

Im Textteil „b) die gemeindefreien Gebiete:“ „Luhe“ durch die Worte „Luhe — Wildenau“ ersetzt.

Im Textteil „b) die gemeindefreien Gebiete:“ wird das Wort „Lindach“ gestrichen.

## 3.12 Vermessungsamt Zwiesel

Der Amtsbezirk wird folgendermaßen beschrieben:

„ g a n z den **Landkreis Regen**“

## 4. Abschnitt D. Bezirksfinanzdirektion München

## 4.1 Vermessungsamt Landsberg a. Lech

Im Textteil „aus dem Landkreis Weilheim — Schongau“ werden die Buchstaben „a)“ und „b)“ sowie die Worte „das gemeindefreie Gebiet: Fronreitener Forst“ gestrichen.

## 4.2 Vermessungsamt Rosenheim

Im Textteil „a) die Gemeinden:“ werden die Worte „Halfing“, „Höslwang“ und „Kling“ gestrichen.

## 4.3 Vermessungsamt Wasserburg a. Inn

Im Textteil „aus dem Landkreis Rosenheim a) die Gemeinden:“ werden die Worte „Halfing“, „Höslwang“ und „Kling“ gestrichen.

## 5. Abschnitt E. Bezirksfinanzdirektion Würzburg

## 5.1 Vermessungsamt Schweinfurt

Im Textteil „a) die Gemeinden:“ wird das Wort „Obertheres“ gestrichen und nach dem Wort „Stettfeld“ das Wort „Theres“ eingefügt.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1980 in Kraft.

München, den 7. Februar 1980

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**

Max S t r e i b l, Staatsminister

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**

Süddeutscher Verlag

Postfach 20 22 20, 8000 München 2

Postvertriebsstück — Gebühr bezahlt

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
zur Übertragung von Befugnissen nach der  
Straßenverkehrs-Ordnung**

**Vom 13. Februar 1980**

Auf Grund des Art. 6 des Gesetzes zum Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung in der Fassung des Gesetzes vom 28. April 1978 (GVBl S. 172) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach der Straßenverkehrs-Ordnung vom 18. September 1978 (GVBl S. 698) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und b erhält folgende Fassung:

- „a) von dem Verbot, Autobahnen und Kraftfahrstraßen mit bestimmten Fahrzeugen zu benutzen, wenn es sich um einen Verkehr handelt, der zugleich einer Ausnahmegenehmigung nach § 70 Abs. 1 Nr. 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) bedarf und bei dem die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte die in Nummer V 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 3 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) aufgeführten Grenzen tatsächlich nicht überschritten wer-

den oder das Sichtfeld (§ 35 b Abs. 2 StVZO) geringfügig eingeschränkt ist (§ 18 Abs. 1 StVO),

- b) von dem Verbot, Rennen mit Kraftfahrzeugen zu veranstalten, soweit sie Erlaubnisbehörden sind (§ 29 Abs. 1 StVO),“.

2. In § 2 Abs. 1 Nr. 1 wird nach dem Buchstaben e folgender neuer Buchstabe f eingefügt:

- „f) von dem Verbot, Rennen mit Kraftfahrzeugen zu veranstalten, soweit sie Erlaubnisbehörden sind (§ 29 Abs. 1 StVO),“;

die bisherigen Buchstaben f und g werden Buchstaben g und h.

3. In § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a werden die Buchstaben f und g ersetzt durch die Buchstaben g und h.

4. In § 2 Abs. 2 Nr. 1 wird nach dem Buchstaben b folgender neuer Buchstabe c eingefügt:

- „c) gemäß Absatz 1 Nr. 1 Buchst. f die Behörde, in deren Bezirk das Rennen oder die Veranstaltung beginnt,“;

der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1980 in Kraft.

München, den 13. Februar 1980

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

I. V. Neubaue r, Staatssekretär

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2. Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postscheckkonto 636 11. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 29,— (einschließlich MWSt.). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 1,50, für je weitere 4 angefangene Seiten DM —,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM —,50 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 20. Juni 1978 ausgegeben worden sind.